



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Hinzutritt der Sozialkontroverse

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Worte konnte natürlich von einem Laien eine statistische Bedeutung beigelegt werden. Es konnte wegen des Wortteiles „gemein“ als Bezeichnung eines Standes genommen werden, der deshalb gemein ist, weil ihm die Mehrheit der Bevölkerung angehört. Aber kein Rechtshistoriker hat daran gedacht, die statistische Verbreitung als ein Merkmal des Tatbestandes aufzufassen. Wie sollte das Volksgericht, das über die Zugehörigkeit zu dem Stande entschied, sich mit statistischen Feststellungen befassen? Wie konnte eine statistische Veränderung, etwa die Herabsetzung der Verhältniszahl durch Eroberung eines volkreichen Landes, die Bußzahlen umstoßen? Deshalb konnte ich den Ordnungsbegriff gemeinfrei verwenden, ohne ein Mißverständnis der Fachgenossen befürchten zu müssen. Gewiß bin ich sehr oft mißverstanden worden. Dem statistischen Mißverständnisse bin ich vor Lintzel nicht begegnet. Aber ich habe es doch befürchtet und bin ihm vorsorglicherwise entgegengetreten⁶⁾. Namentlich habe ich in meinen letzten Arbeiten meine anfängliche Terminologie geändert. Statt des Wortes „gemeinfrei“ habe ich folgerichtig das auch für den Laien deutliche Wort „altfrei“ verwendet.

6. An meiner Aufstellung der Freiheitstheorie schloß sich sofort eine zweite Streitfrage an (die Sozialkontroverse), die sich auf die Sozialgliederung bezog, und zwar auf die Zahl und die wirtschaftliche Stellung der Altfreien. Die ältere Lehre vertrat für die germanische Zeit und zum Teil auch für die fränkische Periode eine Auffassung, die ich als die „kleinbäuerliche“ Theorie bezeichne habe. Sie nahm an, daß die Altfreien innerhalb des Volkes die Mehrheit hatten und daß die Mehrzahl der Volksgenossen als Kleinbauern ohne fremde Hilfskraft den Acker bebauten. Der Wirtschaftshistoriker Wittich⁷⁾ übernahm meine Rechtsansicht. Er sah in den sächsischen Edelingen die Altfreien, aber nicht Kleinbauern, sondern kleine Grundherren (4 Hufen) ohne jede Eigenwirtschaft. Dieses Bild fand er auch in den Angaben des Tacitus und ebenso bei den übrigen Stämmen in der fränkischen Zeit. Diese Ansicht über

6) Standesgliederung S. 16: „Die Altfreien haben daher eine zentrale Stellung im Bußsystem. Sie sind, wie ich es genannt habe, die ‚Normträger‘. Deshalb und nicht wegen einer statistischen Mehrheit werden sie in der rechtsgeschichtlichen Literatur als die ‚Gemeinfreien‘ bezeichnet.“

7) „Die Grundherrschaft in Niedersachsen“ 1896, S. 116* und „Die Frage der Freibauern“, ZRG. 22 S. 245 ff.

die Sozialgliederung hat Brunner als die „grundherrliche Theorie der Gemeinfreien“ bezeichnet. Sie hat Brunners Eingreifen in den Streit um die Rechtsstände veranlaßt, da Brunner mich für die Ansicht Wittichs verantwortlich machte. Schon dadurch war ich genötigt, in meinen Gemeinfreien auch zu der Sozialkontroverse Stellung zu nehmen. Denn die Lehre Wittichs war keine aus meiner Rechtsansicht sich ergebende Folgerung. Meine eigene Stellung in der Sozialkontroverse ist eine Art Zwischenstellung. Ich habe die kleinbäuerliche Theorie der älteren Lehre schon für die germanische Zeit⁸⁾ und hinsichtlich der Karolingerzeit sowohl für Sachsen als auch für das fränkische⁹⁾ und die anderen erforschbaren Stammesgebiete abgelehnt. Aber ich halte auch die kleinen Grundherrn ohne Eigenwirtschaft, wie sie Wittich annahm, für ein unwirkliches Gebilde. Ein bestimmtes Urteil über die statistische Verteilung der Wirtschaftsform innerhalb der Edelinges hatte ich als nicht möglich unterlassen und die mögliche Vermutung dahin ausgedrückt, daß mir die Zahl der Großbauern im Besitze von Laten vorzuziehen scheine¹⁰⁾. Man kann daher mein eigenes wirtschaftliches Bild im Vergleiche zu der kleinbäuerlichen und der grundherrlichen Theorie der sächsischen Edelinges als die großbäuerliche Theorie bezeichnen. Was die Statistik anbetrifft, so habe ich mich gleichfalls auf Umriss beschränkt. Ich habe immer wieder hervorgehoben, daß die Zahl der Edelinges zu groß sei, um die Fürstentheorie zuzulassen und daß sie auch gegen die anderen Vorrechtstheorien ins Gewicht falle. Andererseits habe ich stets betont, daß die Edelinges im ganzen Volke eine ausgeprägte Minderheit darstellten, auch eine Minderheit unter Zurechnung der Frilinges. Die große Masse der Bauern habe dem Latenstand angehört¹¹⁾. Diese Anschauung habe ich auch in meinen späteren Schriften aber immer nur als eine Hilfebeobachtung vertreten, nicht als den Gegenstand meiner die Rechtsstände bestimmenden Lehre¹²⁾.

7. Lintzel hat die Ständekontroverse in merkwürdiger Weise mißverstanden. Er sieht in ihr einen Klassifikationsstreit. Die Ein-

8) Gemeinfreie S. 297—300.

9) Vgl. Übersetzungsprobleme S. 105 Nr. 4 und „Blut und Stand“ S. 24.

10) Vgl. die Anführungen in § 4 unten.

11) Standesgliederung S. 18, S. 56, 57; „Blut und Stand“ S. 39.

12) Die statistische Beobachtung erscheint immer nur in der Abteilung „Freienzüge der Edelinges“.